

# Bundesgesetzblatt <sup>2263</sup>

Teil I

G 5702

2020

Ausgegeben zu Bonn am 5. November 2020

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
28.10.2020	<b>Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie</b> ..... FNA: 111-1, 4121-6 GESTA: B092	2264
21.10.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung ..... FNA: 2125-44-19	2266
27.10.2020	Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung ..... FNA: 26-12-7	2268
30.10.2020	Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes ..... FNA: 752-6-3, 752-6-7, 752-6-6	2269
2.11.2020	Anordnung über Ort und Zeit der 17. Bundesversammlung ..... FNA: neu: 1100-1-19	2271

## Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17 .....	2272
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2273
Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	2273

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: bgb1@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb1.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

ISSN 0341-1095

**Gesetz  
zur Änderung des Bundeswahlgesetzes  
und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-,  
Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht  
zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Vom 28. Oktober 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Bundeswahlgesetzes**

§ 52 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundeswahlordnung“ durch die Wörter „Erlass von Rechtsverordnungen“ ersetzt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 11 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn der Deutsche Bundestag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammenritt des Deutschen Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebildete Ausschuss des Deutschen Bundestages über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestim-

mungen dieses Gesetzes, der Bundeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.“

**Artikel 2  
Änderung  
des Gesetzes über  
Maßnahmen im Gesellschafts-,  
Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-  
und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung  
der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

§ 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Vereine“ das Wort „, Parteien“ eingefügt.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4

des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
des Innern, für Bau und Heimat  
Horst Seehofer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung\***

**Vom 21. Oktober 2020**

Auf Grund des § 35 Nummer 1 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), der durch Artikel 67 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

**Artikel 1  
Änderung der  
Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung**

Die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a

Erweiterte Nährwertkennzeichnung

(1) Der Verantwortliche nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 darf Lebensmittel mit dem in der Anlage abgebildeten Nutri-Score-Kennzeichen, das als Gemeinschaftskollektivmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetragen ist, in den Verkehr bringen.

(2) Die Nutzung des Nutri-Score-Kennzeichens ist freiwillig.

(3) Die Nutzung des Nutri-Score-Kennzeichens setzt voraus, dass der Verantwortliche nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 insbesondere

1. die erforderlichen Einwilligungen des Markeninhabers eingeholt hat und
2. die Bedingungen des Markeninhabers für die Nutzung der Marke einhält.

(4) Für die Einholung der Einwilligungen nach Absatz 3 Nummer 1 kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Folgendes im Bundesanzeiger veröffentlichen:

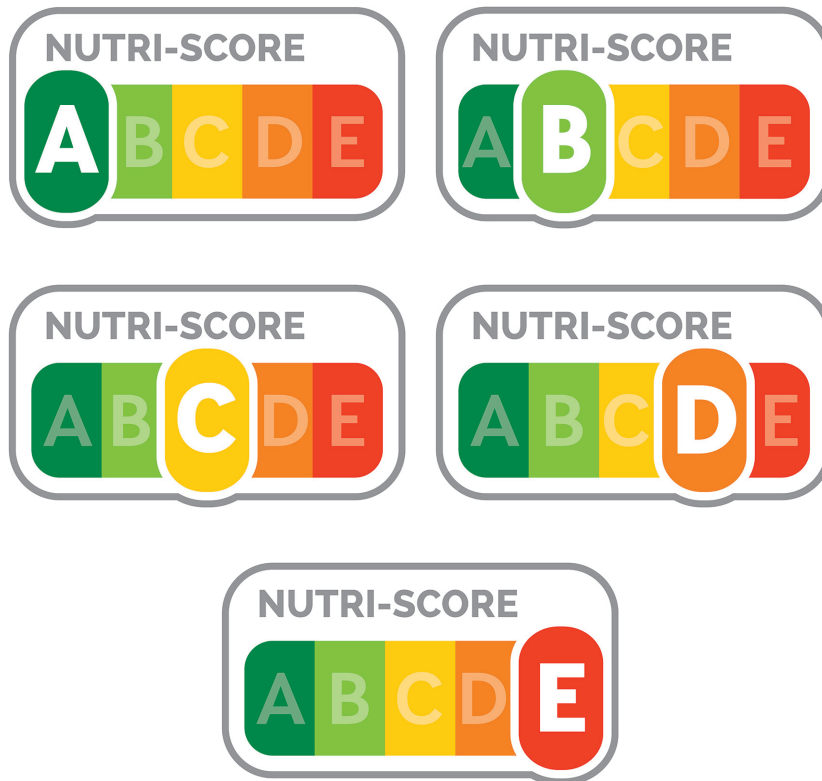
1. Musterformulare in deutscher Sprache,
2. Eingabedaten in deutscher Sprache und eine E-Mail-Adresse, die so eingestellt ist, dass dort eingehende E-Mails automatisch an den Markeninhaber weitergeleitet werden.“

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage  
(zu § 4a Absatz 1)

**Abbildung des Nutri-Score-Kennzeichens**



“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\_\_\_\_\_

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Oktober 2020

Die Bundesministerin  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Julia Klöckner

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Beschäftigungsverordnung**

**Vom 27. Oktober 2020**

Auf Grund des § 42 Absatz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1  
Änderung der  
Beschäftigungsverordnung**

§ 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023 Zustimmungen mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die erstmalige Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in einem der in Satz 1 genannten Staaten gestellt wird. Die Anzahl der Zustimmungen in den Fällen des Satzes 2 ist auf bis zu 25 000 je Kalenderjahr begrenzt. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. § 9 findet keine Anwendung, es sei denn, dass eine Zustimmung nach § 26 Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilt wurde.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

**Verordnung  
zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen  
in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes**

**Vom 30. Oktober 2020**

Auf Grund des § 18 Absatz 3, des § 24 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 4 sowie Satz 3 und des § 29 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), von denen § 24 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503), § 24 Satz 1 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12a Buchstabe a in Verbindung mit Nummer 28a Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786), § 24 Satz 2 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554), § 24 Satz 2 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 12a Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) sowie § 24 Satz 2 Nummer 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1  
Änderung der  
Stromnetzentgeltverordnung**

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2a werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 4 Nummer 2 erfolgt ein Pooling durch Saldierung nach Satz 4 Nummer 1 auch im Falle des Satzes 1 Nummer 4 zweite Alternative, wenn ein Transit vorliegt. Ein Transit ist gegeben, wenn innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung dieselbe Energiemenge aus einer Entnahmestelle entnommen und zumindest teilweise über eine andere, galvanisch verbundene Entnahmestelle abgegeben wird.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Sofern eine Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bis zum 30. September 2019 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden und die angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist, besteht für das Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte, wenn die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erfüllt worden sind. Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Vereinbarung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird. Sollte bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine beihilferechtliche Notifizierung der Übergangsregelung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt sein, dürfen die Sätze 1 und 2 erst nach einer beihilferechtlichen Genehmigung und nach Maßgabe einer solchen Genehmigung angewendet werden; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag einer beihilferechtlichen Notifizierung und einer Bekanntgabe einer beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.“

**Artikel 2  
Änderung der  
Niederdruckanschlussverordnung**

Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ jeweils durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Wörter „in Textform zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Sofern ein Neukunde dies verlangt, sind ihm die Allgemeinen Bedingungen in Papierform auszu­händigen.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der**

#### **Niederspannungsanschlussverordnung**

Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ jeweils durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Wörter „in Textform zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Sofern ein Neukunde dies verlangt, sind ihm die Allgemeinen Bedingungen in Papierform auszu­händigen.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. Oktober 2020

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Peter Altmaier



**Anordnung  
über Ort und Zeit der 17. Bundesversammlung**

**Vom 2. November 2020**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, bestimme ich:

Die 17. Bundesversammlung findet am  
13. Februar 2022 in Berlin statt.

Berlin, den 2. November 2020

Der Präsident  
des Deutschen Bundestages  
Schäuble

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 17, ausgegeben am 2. November 2020

Tag	Inhalt	Seite
16.10.2020	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 18. November 2019 zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen</b> . . . . . <small>GESTA: XD007</small>	754
14.10.2020	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (28. ADR-Änderungsverordnung – 28. ADRÄndV) . . . . .	757
14. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) . . .	758
14. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) . . . . .	758
14. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung . . . . .	759
14. 9.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-44)	759
17. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen . . . . .	762
17. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	762
17. 9.2020	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Modalitäten für die Finanzierung baulicher Anlagen und der Beschaffung von Ausbildungsmitteln . . . . .	763
21. 9.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Mission Essential, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-126-02) . . . . .	766
22. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption . . . . .	769
22. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation . . . . .	770
25. 9.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-45) . . . . .	770
23.10.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung . . . . .	774
23.10.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen . . . . .	776

---

*Die Anlage zur 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.*

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
26. 10. 2020 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-4-1	BAnz AT 28.10.2020 V1	29. 10. 2020

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 7. 2020 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1098 der Kommission zur Zulassung von ätherischem Kardamomöl aus <i>Eleteria cardamomum</i> (L.) Maton als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (1)</b>  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 241/28	27. 7. 2020
– Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABI. L 177 vom 5.6.2020)	L 241/46	27. 7. 2020
22. 7. 2020 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1103 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Brie de Melun“ (g. U.)</b>	L 242/1	28. 7. 2020
27. 7. 2020 <b>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1118 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber</b>	L 243/1	29. 7. 2020
20. 7. 2020 <b>Verordnung (EU) 2020/1108 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2454 in Bezug auf den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie</b>	L 244/1	29. 7. 2020
20. 7. 2020 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1112 des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 in Bezug auf den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie</b>	L 244/9	29. 7. 2020

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1120 der Kommission über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Adamclisi“ (g. U.)	L 245/1	30. 7. 2020
29. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1121 der Kommission über die Erhebung und den Austausch von Nutzerstatistiken und Rückmeldungen der Nutzer zu den Diensten des einheitlichen digitalen Zugangstors gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>	L 245/3	30. 7. 2020
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1085 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chlorpyrifos und Chlorpyrifosmethyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABI. L 239 vom 24.7.2020)	L 245/32	30. 7. 2020
30. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1124 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1686 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen	L 246/1	30. 7. 2020
30. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1125 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/796 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen	L 246/4	30. 7. 2020
30. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 des Rates zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/19	L 247/1	31. 7. 2020
30. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1129 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 247/5	31. 7. 2020
30. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1130 des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 247/14	31. 7. 2020
27. 5. 2020	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1138 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Salomonen in Anhang I aufzunehmen	L 248/1	31. 7. 2020
29. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1139 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin	L 248/3	31. 7. 2020
30. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1140 der Kommission zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Sri Lankas angemeldet oder nicht, nach dem Erlass des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-251/18, Trace Sport SAS	L 248/5	31. 7. 2020

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
15. 7. 2020 Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern	L 249/1 31. 7. 2020
15. 7. 2020 Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor	L 249/17 31. 7. 2020
15. 7. 2020 Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 249/33 31. 7. 2020
31. 7. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1145 der Kommission zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2020 bis 29. September 2020 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 250/1 3. 8. 2020
31. 7. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1147 der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „ClearKlens product based on IPA“ <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 252/1 4. 8. 2020
31. 7. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1148 der Kommission zur Festlegung der methodischen und technischen Spezifikationen nach der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 252/12 4. 8. 2020
3. 8. 2020 Verordnung (EU) 2020/1149 der Kommission zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Diisocyanaten <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 252/24 4. 8. 2020
29. 7. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1154 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Miód spadzisty z Beskidu Wyspowego“ (g. U.)	L 255/1 5. 8. 2020
30. 7. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1155 der Kommission zur Anhebung der Fangquoten für 2020 um die 2019 nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen	L 255/3 5. 8. 2020
4. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156 der Kommission zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter korrosionsbeständiger Stähle	L 255/36 5. 8. 2020

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl <sup>(1)</sup>	L 257/1	6. 8. 2020
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1321/2014 und (EU) 2015/640 im Hinblick auf die Einführung neuer zusätzlicher Lufttuchtigkeitsanforderungen	L 257/14	6. 8. 2020
5. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1160 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumsilicat, Blutmehl, Calciumcarbonat, Kohlendioxid, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Knoblauchextrakt, Gibberellinsäure, Gibberellin, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Kieselgur (Diatomeenerde), Pflanzenöl/Rapsöl, Kaliumhydrogencarbonat, Quarzsand, Fischöl, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett, geradkettige Lepidopterenpheromone, Tebuconazol und Harnstoff <sup>(1)</sup>	L 257/29	6. 8. 2020
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1163 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Vitamin D <sub>2</sub> -Pilzpulver als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission <sup>(1)</sup>	L 258/1	7. 8. 2020
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1164 der Kommission über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schädlings <i>Agrius planipennis</i> Fairmaire aus Kanada und den Vereinigten Staaten	L 258/6	7. 8. 2020
6. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1165 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/353 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Stahlrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 258/9	7. 8. 2020
6. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1166 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza <sup>(1)</sup>	L 258/11	7. 8. 2020
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1566 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,3(4)-beta-Glucanase und Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> (NRRL 25541), und Alpha-Amylase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> (ATCC66222), als Zusatzstoff in Futtermitteln für entwöhnte Ferkel und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (entwöhnt) sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1453/2004 (Zulassungsinhaber: Andrés Pintaluba S.A.) (ABI. L 262 vom 19.10.2018)	L 258/51	7. 8. 2020

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 6. 2020 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1173 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern hinsichtlich der Dauer des Vorunterrichtungszeitraums	L 259/1	10. 8. 2020
3. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1174 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Ελαιόλαδο Μάκρης“ (Elaiolado Makris) (g. U.))	L 259/5	10. 8. 2020
7. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1175 der Kommission zur Zulassung von durch Fermentierung mit <i>Escherichia coli</i> KCCM 80180 und <i>Escherichia coli</i> KCCM 80181 gewonnenem L-Cysteinhydrochloridmonohydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 259/6	10. 8. 2020
7. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1176 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1387 hinsichtlich der Verschiebung der Anwendungsfristen bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 259/10	10. 8. 2020
7. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1177 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/469 hinsichtlich der Verschiebung der Anwendungsfristen bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 259/12	10. 8. 2020
7. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1171 des Rates zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik	L 260/1	10. 8. 2020
19. 5. 2020 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 der Kommission zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 261/2	11. 8. 2020
6. 8. 2020 Verordnung (EU) 2020/1189 der Kommission über eine vorübergehende Schließung der Fischerei auf Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3M für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union	L 262/1	12. 8. 2020
11. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1190 der Kommission zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 262/4	12. 8. 2020
11. 8. 2020 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 der Kommission über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1615	L 262/6	12. 8. 2020

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11. 8. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1192 der Kommission zur Festsetzung der ab dem 12. August 2020 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	L 262/14	12. 8. 2020
7. 8. 2020	Verordnung (EU) 2020/1181 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Berichtigung der dänischen Sprachfassung der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung der CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission <sup>(1)</sup>	L 263/1	12. 8. 2020
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 7. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1170 der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffs-ausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1397 <sup>(1)</sup>	L 264/1	12. 8. 2020
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 8. 2020	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1194 des Rates zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik	L 266/1	13. 8. 2020